

Keine Anwendbarkeit der Gaststättenpauschalierung Verordnung bei einer Après-Ski- Bar

Nach den Bestimmungen der Gaststättenpauschalierung VO kann der **Gewinn** aus einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb mit einem **Durchschnittssatz** von 2.180 EUR zuzüglich 5,5% der Betriebseinnahmen einschließlich Umsatzsteuer, mindestens aber mit einem Betrag von 10.900 EUR, angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass **keine Buchführungspflicht** besteht und auch **nicht freiwillig Bücher geführt** werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG ermöglichen. Überdies dürfen die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 255.000 EUR betragen. Betriebe des **Gaststättengewerbes** liegen im Sinne der Verordnung nur dann vor, wenn **in geschlossenen Räumlichkeiten** Speisen und Getränke zur dortigen Konsumation angeboten werden und die Umsätze überwiegend aus derartigen Konsumationen erzielt werden. **Nicht** als Betriebe des **Gaststättengewerbes gelten** Würstelstände, Maronibrater, Eisgeschäfte, Konditoreien, Fleischhauer, Bäcker, Milchgeschäfte oder Spirituosenhandlungen.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat der **UFS** Innsbruck (GZ RV/0351-I/08 vom 14.4.2011) festgestellt, dass eine **Après-Ski-Bar** regelmäßig **nicht** unter den Anwendungsbereich der **Pauschalierungsverordnung** fällt. Maßgebliches Kriterium für die Entscheidung im gegenständlichen Fall war der Umstand, dass in der Après-Ski-Bar mit Ausnahme von Wurstsemmeln **keine Speisen** angeboten wurden. Die aus der Abgabe von Speisen erzielten Umsätze lagen demnach bei weniger als 1% der Gesamtumsätze. Der UFS sah daher die **Anwendbarkeit** der Pauschalierung schon als dem Grunde nach **nicht gegeben** an, da sich die **wirtschaftlichen Verhältnisse** (höhere Gewinnspanne bei Getränken als bei Speisen) deutlich von denjenigen **unterscheiden**, für welche die Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt wurde. **Andere Umstände** wie die Öffnungszeiten (die Ski-Bar hat nur bis 21 Uhr geöffnet und unterscheidet sich damit maßgeblich von „üblichen“ Barbetrieben), gewerberechtlicher Status als Buffet und nicht als Bar, keine Tanzfläche usw. wurden vom UFS als weitgehend

nicht entscheidungsrelevant erachtet.